

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 3. März 2017	Nr. 44
------	---------------------------	--------

Richtlinie für die Durchführung von unentgeltlichen Praktika in der bremischen Verwaltung

Vom 23. Januar 2017

Präambel

Diese Richtlinie regelt insbesondere Praktika für Personen, die ein nach schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmungen verpflichtend vorgeschriebenes Praktikum ableisten. Das Praktikum dient dazu, praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Hochschulstudiums zu erwerben. Diese Richtlinie regelt auch freiwillige Praktika von Personen, die ein auf drei Wochen begrenztes Praktikum zur beruflichen Orientierung absolvieren. Diese Richtlinie regelt keine Praktika im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Praktika in Dienststellen, in den Hochschulen, in Betrieben und Sondervermögen nach § 26 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Praktikumsdienststellen), solange die Praktikumsverhältnisse nicht durch einen Tarifvertrag geregelt sind.

Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten,

- a) die ein Praktikum im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung (z.B. an einer Berufsfachschule) unentgeltlich leisten oder
- b) die ein Praktikum als Schülerin oder Schüler einer allgemeinbildenden Schule, nach der Richtlinie zur Berufsorientierung der allgemeinbildenden Schulen der Senatorin für Kinder und Bildung in der jeweils geltenden Fassung unentgeltlich leisten oder
- c) die ein Praktikum im Rahmen eines nationalen oder internationalen Austausches zwischen Schulen, Hochschulen und sonstigen öffentlichen Institutionen unentgeltlich leisten oder
- d) die ein Praktikum als Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife nach der jeweils geltenden Bildungsgangverordnung unentgeltlich leisten oder
- e) die ein Praktikum als Voraussetzung für die Aufnahme einer durch ein Schulgesetz geregelten Ausbildung oder für die Aufnahme eines durch ein Hochschulgesetz oder eine entsprechende rechtliche Grundlage geregelten

Studiums aufgrund einer Bestimmung in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung unentgeltlich leisten oder

- f) die ein Praktikum während eines durch das Bremische Hochschulgesetz oder eine entsprechende rechtliche Grundlage geregelten Studiums einschließlich der Anfertigung einer Abschlussarbeit aufgrund einer Bestimmung in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsverordnung unentgeltlich leisten oder
- g) die ein Praktikum im Umfang von maximal drei Wochen zur beruflichen Orientierung unentgeltlich absolvieren.

Die unter Buchstaben a bis f genannten Praktika dürfen nur durchgeführt werden, sofern sie aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie verpflichtend zu leisten sind und der in der zugrunde liegenden Bestimmung vorgeschriebene zeitliche Umfang nicht überschritten wird. Vor der Aufnahme eines Praktikums nach dem Buchstaben e ist die Abgabe einer Erklärung (Anlage 3) erforderlich.

2. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für folgende Personengruppen gelten spezielle Richtlinien:

- a) für Werkstudentinnen und Werkstudenten gilt die Richtlinie der Senatorin für Finanzen für den Einsatz von Werkstudenten vom 23. Januar 2017,
- b) für Praktikantinnen und Praktikanten, die im Rahmen von Sonderprogrammen des Bundes und der Länder (z. B. Maßnahmen der Einstiegsqualifizierung) ein Praktikum ableisten, die jeweiligen Richtlinien des Programms.

3. Verbot anderer Praktikumsverhältnisse

Andere als die unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Praktikumsverhältnisse dürfen nicht abgeschlossen werden, da diese aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen gegebenenfalls ein Arbeitsverhältnis begründen und zu einer Entgeltzahlung führen. Personen, die im Rahmen einer vertraglich geregelten betrieblichen Ausbildung oder aufgrund einer Wiedereingliederungs- oder Umschulungsmaßnahme vorübergehend in den Praktikumsdienststellen eingesetzt werden, gelten nicht als Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne dieser Richtlinien.

4. Praktikumsverhältnis

- a) Durch ein Praktikumsverhältnis nach dieser Richtlinie entstehen keine Ansprüche auf ein Entgelt und/oder auf Übernahme in ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis.
- b) Unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss eines Praktikumsverhältnisses ist der Nachweis der Bewerberinnen und Bewerber über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, bei Studentinnen und Studenten die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung. Satz 1 gilt nicht für das Schülerpraktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b.

- c) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird eine Zusage oder eine Absage für das gewünschte Praktikum für Praktikumsverhältnisse gemäß der Richtlinie erteilt.
- d) Praktikumsverhältnisse nach Ziffer 1 Buchstaben d und e unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt durch das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ).
- e) Für die Begründung eines Praktikumsverhältnisses nach Ziffer 1 Buchstabe d bedarf es des Abschlusses eines Praktikantenvertrags nach Anlage 5.
- f) Das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) ist auf besonderem Vordruck (Anlage 1) darüber zu informieren, dass ein Praktikum in der Dienststelle durchgeführt wird. Eine Meldung der Praktika nach Ziffer 1 Buchstaben b und g ist nicht erforderlich.

5. Pflichten der Praktikumsdienststelle

- a) Mit dem Praktikum soll den Praktikantinnen und Praktikanten die Möglichkeit gegeben werden, die durch die schulrechtlichen oder hochschulrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Erfahrungen und Kenntnisse in der betrieblichen Arbeitswelt zu sammeln. Die Praktikumsdienststellen haben dafür die notwendige Vermittlung von Inhalten während des Praktikums sicherzustellen, indem sie
 - eine ordnungsgemäße Anleitung gewährleisten,
 - den Praktikantinnen und Praktikanten die notwendigen Materialien im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen,
 - die erforderlichen Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtungen vornehmen,
 - im Bedarfsfall die notwendigen ärztlichen bzw. amtsärztlichen Untersuchungen veranlassen,
 - sofern erforderlich, in den Unfallverhütungsvorschriften unterweisen,
 - die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die sinngemäße Anwendung der Integrationsvereinbarung nach SGB IX beachten.
- b) Im Falle eines Dienstunfalls ist unverzüglich das AFZ auf den Vordrucken der Unfallkasse Bremen zu informieren. Dies gilt nicht für die Praktika gemäß Ziffer 1 Buchstaben b und g.

6. Haftung für Schäden

- a) Die Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritte durch die Praktikantin bzw. den Praktikanten im Rahmen des Praktikums erlitten haben, obliegt der Freien Hansestadt Bremen. Dies schließt eine persönliche Haftung der Praktikantin/des Praktikanten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht aus. Schäden sind Performa Nord - P 5 – unverzüglich zu melden.
- b) Falls erforderlich, können die Praktikumsdienststellen von den Praktikantinnen und Praktikanten den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für

eventuelle Schäden verlangen, die der Praktikumsdienststelle durch die Praktikantin oder den Praktikanten entstehen könnten.

7. Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

- a) Die Praktikantinnen und Praktikanten nutzen das Praktikum, um im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung oder ihres Studiums praktische Berufserfahrungen zu sammeln oder um sich beruflich zu orientieren. Jede Praktikantin und jeder Praktikant kann bei der Aufnahme des Praktikums von der Praktikumsdienststelle verpflichtet werden, dass
- sie/er die im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Verrichtungen ordnungsgemäß und sorgfältig durchführt und die Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich behandelt;
 - sie/er den Weisungen folgt, die im Rahmen des Praktikums von den Anleiterinnen/Anleitern oder von anderen weisungsberechtigten Personen gegeben werden;
 - sie/er die für die Praktikumsdienststelle geltende Ordnung, insbesondere in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beachtet;
 - sie/er über die dienstlichen Vorgänge, Dienst- und Betriebsgeheimnisse und über geschützte personenbezogene Daten Stillschweigen wahrt und diese ausschließlich im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung verarbeitet, bekannt gibt, zugänglich macht oder sonst nutzt. Darüber wird die Praktikantin oder der Praktikant nach dem Bremischen Datenschutzgesetz bei der Aufnahme des Praktikums belehrt;
 - diese Verpflichtungen auch nach Beendigung des Praktikums fortbestehen können.
- b) Bei Zuwiderhandlung kann die Praktikumsdienststelle mit der Schule, Hochschule oder mit dem sonstigen Träger der Maßnahme Kontakt aufnehmen und das Praktikum sofort abbrechen.
- c) Von den Praktikantinnen bzw. Praktikanten ist gegenüber der aufnehmenden Dienststelle eine Erklärung auf besonderem Vordruck (Anlage 2) abzugeben, mit der sie auf die Einhaltung der Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis hingewiesen werden.

8. Zuständigkeiten

- a) Praktikumsangelegenheiten aufgrund dieser Richtlinie - mit Ausnahme von Praktika nach Ziffer 1, Buchstaben b und g - werden vom AFZ bearbeitet.
- b) Im Hochschulbereich, in den Betrieben und sonstigen Sondervermögen nach § 26 LHO und bei Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen, die ihren Sitz außerhalb des Landes Bremen haben, können die Praktikumsangelegenheiten unter Beachtung der in diesen Richtlinien getroffenen Regelungen in eigener Zuständigkeit bearbeitet werden.

- c) Für alle Bewerberinnen und Bewerber um ein Praktikum ist beim AFZ eine zentrale Vermittlungsstelle eingerichtet, die Einsatzmöglichkeiten ermittelt und die Bewerbungen an die infrage kommende Praktikumsdienststelle weiterleitet.
- d) Das AFZ erstellt im Auftrag der Senatorin für Finanzen eine Gesamtstatistik über die Praktikumsverhältnisse in der Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Hierzu werden die Daten für die Praktikumsverhältnisse durch eine jährliche Abfrage bei den Dienststellen ermittelt.
- e) Praktikumsverhältnisse nach Ziffer 1 Buchstaben b und g sowie Praktika, die in den Bereichen nach Ziffer 8 Buchstabe b durchgeführt werden, werden in den Praktikumsdienststellen statistisch erfasst. Diese statistischen Daten werden im Rahmen einer jährlichen Abfrage dem AFZ übermittelt.

9. Praktikumsbescheinigung

Praktikantinnen und Praktikanten wird nach der Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung ausgestellt (Anlage 4).

10. Sonstige Rechtsvorschriften

Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von Praktika in der bremischen Verwaltung vom 2. Juli 2012 (Brem.ABl. S. 414) außer Kraft.

Bremen, den 23. Januar 2017

Die Senatorin für Finanzen

Anlage 1

Aus- und Fortbildungszentrum
Referat 40 – Berufliche Ausbildung und Praktika
Doventorscontrescarpe 172, Block B, 28195 Bremen

Meldebogen zur Durchführung eines Praktikums

Art des Praktikums

- nach Ziffer 1 Buchstabe a – Praktikum im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung (z.B. an einer Berufsfachschule)
- nach Ziffer 1 Buchstabe c – Praktikum im Rahmen eines nationalen oder internationalen Austausches zwischen Schulen, Hochschulen und sonstigen öffentlichen Institutionen
- nach Ziffer 1 Buchstabe d – Praktikum als Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife nach der jeweils geltenden Bildungsgangverordnung
- nach Ziffer 1 Buchstabe e - Praktikum als Voraussetzung für die Aufnahme eines durch das Bremische Hochschulgesetz oder eine entsprechende rechtliche Grundlage geregelten Studiums aufgrund einer Bestimmung in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsverordnung
- nach Ziffer 1 Buchstabe f - Praktikum während eines durch das Bremische Hochschulgesetz oder eine entsprechende rechtliche Grundlage geregelten Studiums einschließlich der Anfertigung einer Abschlussarbeit aufgrund einer Bestimmung in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsverordnung

Dienststelle, Anschrift _____

Anleiter/in, Telefonnummer, E-Mail _____

Zeitraum: von _____ bis _____

wöchentliche Praktikumszeit: _____ Std.

Angaben zum/zur Praktikant/in

Name, Vorname _____

Geschlecht: m w

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer, E-Mail: _____

Schwerbehinderung: nein ja (GdB) _____

Bremen,

Sachbearbeiter/in, Unterschrift

Anlage 2
**Verpflichtungserklärung für Praktikantinnen/Praktikanten zur Ausführung der
praktischen Tätigkeiten, der Weisungsgebundenheit und der
Verschwiegenheitspflicht**

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Durchführung eines Praktikums
erschien

Frau/Herr _____

und erklärte, dass

- sie/er sich zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Durchführung der ihr/ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Verrichtungen verpflichtet und Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich behandelt,
- sie/er den Weisungen folgt, die im Rahmen des Praktikums von den Anleiterinnen/Anleitern oder von anderen weisungsberechtigten Personen gegeben werden,
- sie/er die für die Praktikumsdienststelle geltende Ordnung beachtet,
- sie/er darüber belehrt wurde, dass es nach dem Bremischen Datenschutzgesetz untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen,
- sie/er über ein Dienstgeheimnis, das ihr/ihm im Rahmen des Praktikums anvertraut worden ist, Stillschweigen wahrt,
- sie/er darauf hingewiesen wurde, dass diese Verpflichtungen auch nach Beendigung des Praktikums fortbestehen können und bei Zuwiderhandlung mit der Schule, Hochschule, Universität oder dem jeweiligen Träger der Maßnahme Kontakt aufgenommen wird und dass es zum sofortigen Abbruch des Praktikums kommen kann,
- sie/er darauf hingewiesen wurde, dass durch ein Praktikumsverhältnis nach dieser Richtlinie keine Ansprüche auf ein Entgelt und/oder auf Übernahme in ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis entstehen.

Unterschrift des Verpflichteten

Unterschrift des Verpflichtenden

Anlage 3
Erklärung zu Ziffer 1 Buchstabe e

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich erkläre hiermit, dass ich ein Praktikum antrete, das für die Aufnahme einer durch ein Schulgesetz geregelten Ausbildung oder für die Aufnahme eines durch ein Hochschulgesetz oder eine entsprechende rechtliche Grundlage geregelten Studiums aufgrund einer Bestimmung in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist:

Genauere Bezeichnung der schulischen Ausbildung/des Studiums:

.....

(Bitte einen Auszug aus der betreffenden Studienordnung/Ausbildungsordnung in Kopie vorlegen, aus dem die Erfordernis des Vorpraktikums hervorgeht).

Ich bestätige hiermit, dass ich das o.g., vorgeschriebene Praktikum bisher bei keiner anderen Stelle absolviert habe.

Datum

Unterschrift

Anlage 4

Praktikumsdienststelle:

Bescheinigung über die Durchführung eines Praktikums

Hiermit bescheinigen wir Herrn/Frau _____, geboren am _____
wohnhaft: _____,

dass er/sie in der Zeit vom _____ bis zum _____ ein unentgeltliches

(bitte ankreuzen)

- Praktikum im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung
- Praktikum im Rahmen eines nationalen oder internationalen Austausches zwischen Schulen, Hochschulen und sonstigen öffentlichen Institutionen
- Praktikum als Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife nach der jeweils geltenden Bildungsgangverordnung
- Praktikum als Voraussetzung für die Aufnahme einer durch ein Schulgesetz geregelten Ausbildung oder für die Aufnahme eines durch ein Hochschulgesetz oder eine entsprechende rechtliche Grundlage geregelten Studiums aufgrund einer Bestimmung in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung
- Praktikum während eines durch das Bremische Hochschulgesetz oder eine entsprechende rechtliche Grundlage geregelten Studiums einschließlich der Anfertigung einer Abschlussarbeit aufgrund einer Bestimmung in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsverordnung

absolviert und durchgängig teilgenommen hat.

(optional: Während des Praktikums wurde Herr/Frau _____ mit
folgenden Aufgaben betraut:

Wir bedanken uns bei Herrn/Frau _____ für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit und wünschen für den weiteren beruflichen Werdegang alles Gute.

Bremen,

Sachbearbeiter/in, Unterschrift

Anlage 5**PRAKTIKANTENVERTRAG**

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde - vertreten durch das Aus- und Fortbildungszentrum

und

Vorname Name der Praktikantin/des Praktikanten:

wohnhaft in (Straße, PLZ Ort):

geboren am:

gesetzlich vertreten durch:

(nachfolgend „die Praktikantin/der Praktikant“)

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1 Praktikumszeit/Einsatzbereich

(1) Die Praktikant/der Praktikant wird in der Zeit vom bis in eingesetzt.

(2) Die ersten vier Wochen des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit. Wird die praktische Tätigkeit während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(3) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgtStunden in der Woche.

§ 2 Ziel des Praktikums

(1) Es ist ein vom Praktikantenamt anerkanntes Pflichtpraktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife. Ziel des Praktikums ist der Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife nach der jeweils geltenden Bildungsgangverordnung. Es ist ein Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe d der Richtlinie für die Durchführung von unentgeltlichen Praktika in der bremischen Verwaltung vom Inhaltlich orientiert sich das Praktikum an einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder an einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung, in diesem Fall an der Ausbildung zur/ zum

(2) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung des Praktikums liegt diesem Vertrag bei.

§ 3 Urlaub

Für die in § 1 genannte Praktikumszeit wird Urlaub auf der Grundlage des Bundesurlaubsgesetzes gewährt. Der Zeitpunkt des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der berechtigten persönlichen Belange des Praktikanten/der Praktikantin festgelegt.

§ 4 Pflichten der Praktikumsdienststelle

Die Praktikumsdienststelle ist verpflichtet,

- die für das Praktikum durch die jeweilige Bildungsgangverordnung vorgeschriebenen Inhalte zu vermitteln,
- eine Anleiterin/einen Anleiter als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu bestimmen,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung nach Ziffer 9 (Anlage 4) der Richtlinie auszustellen.

§ 5 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- die Weisungen der Anleiterin/des Anleiters zu befolgen,
- die tägliche Anwesenheitszeit einzuhalten,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

§ 6 Verhinderung

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, der Anleiterin/dem Anleiter die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen oder aus Anlass ihrer/seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Praktikumsdienststelle herauszugeben.

§ 8 Beendigung/Kündigung

(1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis jederzeit von beiden Seiten ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von der Praktikantin/von dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn sie oder er das Praktikum aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Abkehr von diesem Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bremen, den

Aus- und Fortbildungszentrum

(Im Auftrag)

Praktikantin/Praktikant

gesetzl. Vertreter
